

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 4

Artikel: Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsern Gefängnissen aus- und einziehen, solange beständig über 1100 Personen im Zuchthaus, über 5000 junge Leute, sogar Kinder, in Straf-, Besserungs-? und Zwangserziehungsanstalten, und über 4000 Personen permanent im Gefängnis stecken, solange 8000 Personen im Irrenhaus untergebracht werden müssen und jedes Jahr über 800 Personen Selbstmord begehen, solange bleibt auch in der kleinen Schweiz ungeheuer viel zu tun übrig, bevor man von befriedigenden sozialen Zuständen sprechen darf.

Was heisst nun allgemein bessere Zustände, wenn an einem Ort 50 oder 100 Millionen, am andern $\frac{3}{4}$ Millionen Menschen in Frage kommen?

Es bleibt immer noch die Möglichkeit, dass selbst im kleinern Lande Zehntausende bittere Not leiden, dass Hunderttausenden die Mittel fehlen, um eine nach unsren Begriffen menschenwürdige Existenz fristen zu können. Während andere Hunderttausende beständig in Gefahr schweben, über kurz oder lang in die Reihen derer gestossen zu werden, die Not leiden oder ständig von schweren Sorgen gequält sind.

Welchen Trost bietet man dem, der von Kopfschmerzen oder Zahnschmerzen geplagt wird, wenn man ihm, statt Hilfe zu reichen, erzählt, dass es noch viel schmerzhafter wäre, wenn er die Hand zerquetscht oder Arme und Beine gebrochen hätte.

Welche Hoffnung mag der Lungenkranke oder der Typhuskranke aus der Belehrung schöpfen, dass Pest und Cholera noch schlimmere Uebel seien als die Krankheit, die ihm anhaftet.

Wir wollen damit sagen, auch die allgemein als weniger schlimm bezeichneten Zustände bedürfen der Besserung dringend, und wenn es sich nur darum handeln sollte, zu verhüten, dass sie nicht schlimmer werden.

Das sind wohl der Tatsachen genug, die dafür sprechen, dass die Lohnarbeiter in der Schweiz so gut wie in andern Ländern alle Ursache haben, am 1. Mai für den Achtstundentag, für ein besseres Dasein zu demonstrieren, ihre Erlösung aus materieller und geistiger Not zu fordern.

Ausserdem ist jeder klassenbewusste Arbeiter ein denkender und von Mitgefühl für seine Nächsten beseelter Mensch. Daher ist ihm die Maifeier als vorzügliche Gelegenheit, gegen den ganzen Völker ruinierenden Militarismus, gegen den männermordenden Krieg, gegen die kapitalistische Ausbeutung und die staatliche Unterdrückung der Arbeiterklasse zu protestieren besonders willkommen.

Mögen auch für die Gewerkschaften zunächst sichtbare direkte Vorteile durch die Beteiligung an der Maifeier kaum zu erwarten sein, indirekt hat die Veranstaltung der Maifeier doch auch der Gewerkschaftsbewegung viel genützt, denn

je machtvoller, imposanter die Gesamtarbeiterenschaft auftritt und ihre gemeinsamen Forderungen und Ziele zur Geltung bringt, um so mehr wird das Unternehmertum schliesslich auch im einzelnen Fall den besondern Forderungen einzelner Arbeitergruppen Rechnung tragen müssen.



Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

Es folgt nun das

Regulativ

betreffend die Verpflichtungen der Zentralvorstände der dem Kartelle zur Streikbekämpfung beigetretenen Berufsverbände.

Art. 1.

Der Zentralvorstand des-Verbandes ist verpflichtet, sein möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und ähnliche Konflikte sowohl im Schosse des Gesamtverbandes als auch bei den einzelnen Sektionen oder Mitgliedern zu vermeiden und derartige Konflikte, wenn sie ausgebrochen sind, wenn immer tunlich zu einer gütlichen Erledigung zu bringen.

Art. 2.

Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass unter Mitteilung der Tatsache des Streikausbruches je ein Doppel der ihm von den Sektionen oder einzelnen Mitgliedern übermachten Listen von Streikern in die Hände der sämtlichen Verbandssektionen und Einzelmitglieder kommt. In gleicher Weise sind die ihm von dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände übermittelten Listen zu behandeln.

Er hat ferner die Pflicht, sowohl die Tatsache des Streikausbruches im Berufsverbande samt den notwendigen orientierenden Mitteilungen, wie auch ein Doppel der obenwähnten Listen dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3.

Erhält der Zentralvorstand von seiten des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände eine Liste mit Namen irgendwo streikender Arbeiter, so hat er diese Liste unverzüglich allen Verbandsmitgliedern ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Findet er, die Versendung habe keinen Wert oder gereiche eher zum Schaden, so soll er seine Ansicht dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände sofort mitteilen und um weitere Instruktionen nachsuchen.

Art. 4.

Bekommt der Zentralvorstand die Mitteilung von der Beendigung eines Streikes, so hat er diese

Tatsache sofort allen Verbandssektionen sowie den Einzelmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Beendigung des Streikes innert dem Berufsverbande ist auch dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände anzuseigen.

Art. 5.

Teilt der Vorstand der kartellierten Berufsverbände die Beendigung eines von ihm dem Zentralvorstande des Verbandes avisierten Streikes mit, so hat derselbe diese Tatsache den sämtlichen Verbandsmitgliedern seinerseits zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6.

Der Zentralvorstand hat die ihm von den einzelnen Sektionen oder den Einzelmitgliedern übermachten Verzeichnisse von Berufsstreikern, notorischen Hetzern usw. zu einer Gesamtliste zu vereinigen, die sowohl den sämtlichen Sektionen und Einzelmitgliedern, wie auch dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände mitzuteilen ist.

Ferner hat er derartige Listen, die ihm von dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände zugestellt werden, ebenfalls an sämtliche Sektionen und Einzelmitglieder weiterzuleiten.

Art. 7.

Der Zentralvorstand hat die Errichtung von Streikkassen sowohl im Gesamtverbande als auch in den einzelnen Sektionen desselben zu fördern.

Art. 8.

Der Zentralvorstand hat ferner dafür zu sorgen, dass die in den Streikregulativen der einzelnen Sektionen vorgesehenen Massnahmen und Vorbereitungen betreffend Bekämpfung von Streiks pünktlich durchgeführt werden.

Art. 9.

Es gehört zu den Aufgaben des Zentralvorstandes, das möglichste zu tun, um in Gesetzen und Verordnungen über das Submissionswesen, in Vereinbarungen und Verträgen mit Behörden, Verwaltungen, Baumeistern, Architekten usw., ganz allgemein einer Vertragsbestimmung, wonach bei unverschuldeten Streiks die Erfüllungstermine gewerblicher Leistungen ohne weiteres um die Dauer des Streiks verlängert werden, Eingang zu verschaffen.

Art. 10.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände Statuten, Reglemente über Arbeiterfragen, Tarife, kurz, alles Material, was zum Studium der Arbeitsverhältnisse in der Branche dienlich ist, zu übermitteln.

Ferner ist er verpflichtet, dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände alles Material und alle Erfahrungen betreffend Streiktaktik vollständig mitzuteilen.

Die Einzelmitglieder und Sektionen sind verpflichtet, zu diesem Behufe dem Zentralvorstande die nötigen Angaben zu machen und das nötige Material zuzustellen.

Art. 11.

Der Zentralvorstand hat sein möglichstes zu tun, um die Gründung gelber Arbeiterverbände zu fördern.

Art. 12.

Sofern der hierseitige Verband mit andern schweizerischen Berufsorganisationen zur Bekämpfung von Streiks und andern Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einen Vertrag (Kartell) abschliesst, hat der Zentralvorstand dafür zu sorgen, dass diesem Vertrag sowohl vom Gesamtverbande als auch von den einzelnen Sektionen genau nachgelebt werde.

Art. 13.

Der Zentralvorstand hat ferner dafür zu sorgen, dass wenn ein Einzelmitglied, eine Sektion oder der Gesamtverband der Hilfe anderer Verbandsmitglieder, anderer Sektionen oder anderer Verbände bedarf, dieselbe sofort geleistet wird.

Art. 14.

Dieses Regulativ gilt in analoger Weise für Sperren, Boykotte, Aussperrungen u. dgl.

Art. 15.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Verbandssektionen und Einzelmitglieder stets durch Schrift und Wort über Inhalt und Tragweite der Statuten, Regulative und Einzelverträge aufzuklären und sie zur Solidarität anzuhalten.

Bestimmungen,

die in den Zentralstatuten der einzelnen Berufsverbände stehen müssen.

Art. 1.

Die sämtlichen Sektionen oder Einzelmitglieder des Verbandes sind sich in Streikfällen zur gegenseitigen Hilfeleistung gemäss den Bestimmungen des Streikregulativs verpflichtet.

Der Verband hat seinen Zentralvorstand so zu organisieren, dass er in der Lage ist, die Vorschriften betreffend Streikbekämpfung schnellstens zu erfüllen.

Art. 2.

Der hierseitige Verband schliesst zur Bekämpfung von Streiks, Sperren, Boykotten und zur Durchführung von eventuellen Aussperrungen mit andern schweizerischen Berufsorganisationen einen daherigen Vertrag (Kartell) ab. Er verpflichtet sich hiermit statutarisch, diesem Vertrage in allen Teilen nachzuleben und die einzelnen Verbandsmitglieder zu einem Verhalten, welches die Innehaltung dieses Vertrages ermöglicht, anzuhalten.

Art. 3.

Zur Bekämpfung der Streiks etc. wird durch den Vorstand der kartellierten Berufsverbände ein Normalregulativ aufgestellt, welches von den einzelnen Sektionen anzunehmen und als Bestandteil ihrer Statuten zu erklären ist.

Neu aufgestellte und neu revidierte Sektionsstatuten und dieselben ergänzende Regulative sind, soweit sie sich mit der Streikbekämpfung u. dgl. befassen, dem Zentralvorstande zur Genehmigung zu unterbreiten.

Statuten, die dem Normalregulativ nicht entsprechen, sind sofort zu revidieren.

Art. 4.

Sektionen, welche die Statuten, Regulative, Vorschriften oder Beschlüsse des Gesamtverbandes mit Bezug auf Streikbekämpfung u. dgl. nicht halten, fallen in eine Konventionalstrafe bis zu 2000 Fr. Dieselbe fällt in die Streikkasse des gesamten Berufsverbandes.

Art. 5.

Die hierseitige Berufsorganisation ermächtigt den Vorstand der kartellierten Berufsverbände, mit andern Arbeitgeberorganisationen betreffend Streikbekämpfung Verträge abzuschliessen und anerkennt solche Verträge als für sie bindend.

Art. 6.

Die einzelnen Sektionen des hierseitigen Berufsverbandes sowie dieser selbst sind in das Handelsregister als Genossenschaften einzutragen.

**Entwurf zu einem Kartell-Vertrage
zwischen den zur Streikbekämpfung kartellierten
Berufsverbänden.**

Vertrag

zwischen

(Hier wären nun die vertragschliessenden Berufsorganisationen aufzuzählen.)

Art. 1.

Die vertragschliessenden Berufsverbände verpflichten sich, ihr möglichstes zu tun, um Streiks und andere Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermeiden oder, wenn solche ausgebrochen sind, sie, wenn immer möglich, gütlich zu erledigen.

Art. 2.

Glaubt ein Berufsverband, die Hilfe eines oder mehrerer der gegenwärtigen vertragschliessenden Berufsverbände bei einem Streikausbruch in Anspruch nehmen zu müssen, so hat der Zentralvorstand desselben dem in Art. 12 ff. dieses Vertrages genannten Vorstande der kartellierten Berufsverbände von dieser Eventualität so rasch als möglich Mitteilung zu machen.

Jedenfalls aber hat der Zentralvorstand des be-

treffenden Berufsverbandes dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände die im Normalregulativ betreffend Streiks vorgesehenen Listen von Streikenden oder kurz vor dem Streike von der Arbeit Zurückgetretenen mitzuteilen.

Art. 3.

Der Vorstand der kartellierten Berufsverbände hat die in Art. 2, Al. 2, vorgesehenen Listen den einzelnen Berufsverbänden, soweit dies jeweilen einen praktischen Wert hat, zur Kenntnis zu bringen. Die Vorstände dieser Berufsverbände sowie deren Sektionen haben sodann nach den im Normalstreikregulativ enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 4.

Die einzelnen Berufsverbände haben dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände ihre Listen von Berufsstreikern, notorischen Hetzern usw. zuzustellen. Der Vorstand der kartellierten Berufsverbände hat diese Listen sodann den Zentralvorständen der einzelnen Berufsverbände zu weiterer Verwendung gemäss Normalstreikregulativ zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5.

Die vertragschliessenden Berufsverbände haben Streikabwehrkassen zu errichten. Es können sich auch mehrere Verbände zur Errichtung einer gemeinsamen Kasse verbinden. Die Organisation dieser Streikabwehrkassen ist dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6.

Diese Streikabwehrkassen dienen zunächst der Streikabwehr in dem betreffenden Berufsverbande.

Bei ausserordentlich schwierigen Fällen, welche den Aufwand grosser Mittel erfordern, hat aber jeder der vertragschliessenden Berufsverbände das Recht, bei dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände die finanzielle Hilfe der sämtlichen übrigen vertragschliessenden Berufsverbände nachzusuchen. Der Vorstand der kartellierten Berufsverbände entscheidet über das gestellte Begehren innert den Rahmen des in Alinea 3 hiernach vorgesehenen Regulativs endgültig. Die sämtlichen vertragschliessenden Berufsverbände verpflichten sich hiermit vertraglich, diesen Entscheidungen pünktlich nachzukommen.

Ueber das Mass und die Art dieser finanziellen Hilfleistungen der vertragschliessenden Berufsverbände unter sich sowie über das Verfahren, in dem einschlägige Gesuche zu behandeln sind, wird ein Regulativ das Nötige festsetzen. Dieses Regulativ ist durch die vertragschliessenden Verbände zu genehmigen und bildet dann einen Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 7.

Ein weiteres Regulativ wird das Verfahren ordnen, in welchem Gesuche betreffend Stellung von Aushilfsgruppen oder Uebernahme von Arbeit zu behandeln sind. Ferner wird es die Art und Weise dieser Hilfeleistungen näher festsetzen. Dieses Regulativ ist ebenfalls durch die vertragschliessenden Berufsverbände zu genehmigen und bildet dann einen Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 8.

Die vertragschliessenden Verbände sind verpflichtet, dem Vorstand der kartellierten Berufsverbände Statuten, Reglemente usw. über Arbeiterfragen, Tarife, kurz, alles Material, das zum Studium der Arbeitsverhältnisse in der Branche dienlich ist, zu übermitteln.

Art. 9.

Die sämtlichen vertragschliessenden Berufsverbände verpflichten sich, ihre statutarischen Bestimmungen mit dem Normalstreikregulative in Uebereinstimmung zu bringen oder zu diesem Zwecke selbst dem Normalstreikregulative entsprechende Verbandsstreikregulative zu erstellen, die Bestandteile der Statuten bilden.

Ferner verpflichten sie sich zur genauen Durchführung der in diesem Normalstreikregulative enthaltenen Bestimmungen, sowohl durch den Gesamtverband als auch durch die einzelnen Sektionen und Mitglieder.

Art. 10.

Zum Zwecke der richtigen Durchführung dieses Vertrages ist ein Vorstand der kartellierten Berufsverbände zu bestellen.

Art. 11.

Derselbe besteht aus ... Mitgliedern. Diese werden durch den erweiterten Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins gewählt. Dieser ist bei der Wahl frei, jedoch müssen die sämtlichen vertragschliessenden Verbände sowie der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereines darin vertreten sein.

Dieser Vorstand der kartellierten Berufsverbände konstituiert sich selbst.

Art. 12.

Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie sind wiederwählbar. Die Vertreter der Berufsverbände werden für ihre Bemühungen und Auslagen durch die betreffenden Berufsverbände entschädigt.

Die Vertreter des Schweizerischen Gewerbevereins werden von diesem nach den einschlägigen statutarischen Bestimmungen entschädigt. Besondere Bemühungen und Kosten werden aus den respektiven Streikkassen bezahlt.

Art. 13.

Die Obliegenheiten dieses Vorstandes sind insbesondere:

a) Herbeiführung übereinstimmender Bestimmungen betreffend Streikbekämpfung, Sperren, Boykotte und Aussperrungen in den Statuten, Regulativen usw. der vertragschliessenden Berufsverbände. (Aufstellung und Durchführung eines Normalstreikregulativs der vereinigten Berufsverbände.)

b) Ueberwachung der richtigen Durchführung dieses Vertrages durch die vertragschliessenden Berufsverbände. Dazu gehört auch die Fürsorge dafür, dass diese Verbände in richtiger Weise die statutarischen und vertraglichen Vorbereitungen für allfällige Streiks treffen. (Streikkassen, Organisation von Aushilfsgruppen, Einzelverträge usw.)

c) Durchführung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben.

d) Die Verhütung von Streiks.

e) Entscheidung der ihr durch diesen Vertrag zur Beurteilung übertragenen Fragen.

f) Verarbeitung des in Art. 15 des Vertrages erwähnten Materials.

g) Beratung der von Streiken betroffenen Berufsorganisationen.

h) Fürsorge dafür, dass gegen Streikposten usw. richtige Gegenorganisationen geschaffen, Ausschreitungen bewiesen und zur Anzeige gebracht werden können und dafür, dass, wo überall nötig, staatlicher Schutz existiert.

i) Fürsorge für eine richtige Aufklärung der öffentlichen Meinung durch die Presse usw.

k) Herbeiziehung örtlicher gewerblicher Vereine u. dgl. zur direkten oder indirekten Hilfeleistung.

l) Abschluss von Kartellverträgen mit ähnlichen Organisationen.

m) Bestellung von Subkommissionen, wie Streikkommissionen usw.

n) Fortwährende Aufklärung der vertragschliessenden Verbände über Inhalt und Tragweite dieses Vertrages.

o) Lösung anderweitiger im Sinne dieses Vertrages liegender Aufgaben.

Art. 14.

Die Durchführung der Streiks usw. ist in erster Linie Sache des jeweiligen davon betroffenen Berufsverbandes.

Uebersteigt die Durchführung jedoch seine Kräfte, so kann er bei dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände um Bestellung einer besondern Streikkommission einkommen.

Die Zahl und personelle Zusammenstellung derselben soll so gestaltet sein, dass sie die ihr zugedachten Aufgaben erfüllen kann.

Die vertragschliessenden Verbände sind namentlich verpflichtet, zur Durchführung von Streiks ihre Sekretäre zur Verfügung des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände oder auf deren Ermächtigung hin zur Verfügung des speziellen Streikkomitees zu stellen.

Die Mitglieder des Streikkomitees und die Sekretäre haben während des Streikes, auf Verfügung des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände hin, am Streikorte Domizil zu nehmen.

Art. 15.

Das durch die einzelnen Berufsverbände in Art. 20 des Streikregulativs dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände zu übermachende Material ist von diesem statistisch zu verarbeiten und behufs Kenntnisvermehrung in der Streiktaktik zu verwenden.

Art. 16.

Zur richtigen Durchführung des Art. 11 dieses Vertrages haben die sämtlichen vertragschliessenden Berufsverbände ihre Statuten, Regulative u. dgl., soweit sie sich auf Streikbekämpfung beziehen, dem Vorstande der kartellierten Berufsverbände zur Prüfung einzusenden. Dieser prüft dieselben daraufhin, ob sie diesem Vertrage widersprechende Bestimmungen enthalten oder ob in ihnen Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Vertrages nötig sind, fehlen. Er sorgt überdies dafür, dass betreffend Streikbekämpfung in den Statuten der vertragschliessenden Berufsverbände, soweit nötig, Uebereinstimmung herrscht. (Durchführung des Normalstreikregulativs.) Wenn nötig, weist er die Berufsverbände an, die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen an den Statuten, Regulativen usw. vorzunehmen. Jeder Berufsverband ist verpflichtet, solchen Weisungen nachzukommen. Dasselbe gilt auch, wo zutreffend, für Statuten, Regulative usw. einzelner Sektionen.

Art. 17.

Der Vorstand der kartellierten Berufsverbände wird ermächtigt, im Namen der hier vertragschliessenden Berufsverbände und in für dieselben verbindlicher Weise auch mit andern Arbeitgeberverbänden Kartellverträge zur Streikbekämpfung abzuschliessen, wozu ihm sowie den einzelnen für ihn handelnden Personen hiermit die nötige Vollmacht ausdrücklich erteilt wird.

Zum Abschluss eines solchen Vertrages bedarf es der Zustimmung von ... Mitgliedern des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände.

Art. 18.

Die Mitglieder des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände sind, überhaupt soweit es Angelegenheiten, die in der Natur dieses Vertrages liegen, die Vertreter der vertragschliessenden Par-

teien. Sie haben die Interessen all der vertragschliessenden Verbände objektiv und gleichmässig zu wahren.

Ueberdies bleibt es aber jedem Verbande vorbehalten, den andern auf Erfüllung dieses Vertrages zu verklagen.

Art. 19.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch analog für Sperren, Boykotte oder Aussperrungen, welche einen der vertragschliessenden Berufsverbände betreffen.

Art. 20.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterliegen der Beurteilung durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Obmann desselben wird für je vier Jahre durch den erweiterten Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins ernannt. Von den beiden andern Mitgliedern wird je eines von den streitenden Parteien gewählt. Das Verfahren ist dasjenige des Domizilkantons des Obmannes.

* * *

Dass die Leiter der dem Gewerbeverein angegeschlossenen Meisterverbände ihr möglichstes tun sollen, um Streiks, Aussperrungen und ähnliche Konflikte zu vermeiden, wäre an sich sicher eine lobenswerte Bestimmung, wenn dieses « möglichste » nicht in lauter Massnahmen, die sich gegen die Arbeiterinteressen richten, bestünde, oder gar in solchen Massnahmen, die schliesslich die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter überhaupt unmöglich machen, wenn sie in der hier vorgesehenen Weise zur Ausführung gelangen.

Das vorliegende Regulativ gibt ja keine andern als solche Massnahmen an, durch die Arbeiter, die sich öfters an Streiks beteiligen, für immer brotlos gemacht werden sollen.

Die vorher veröffentlichten Reglementsentrüfle sind im gleichen Sinne abgefasst. Das heisst alle andern Bestimmungen betreffen entweder die auch wieder gegen die Arbeiter sich richtende gegenseitige Hilfeleistung der Unternehmer, oder die Schwächung der Arbeiterorganisation und die Zersplitterung der Arbeitermassen bezweckende Gründung von gelben Gewerkschaften.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, dass es sich hier eben um die Streikbekämpfung allein handle, dass im Moment, wo es gelte, die Arbeitsverhältnisse mit der Arbeiterschaft zu regeln, durch wohlwollendes Entgegenkommen eigentlich das geleistet werde, was am wirksamsten zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen sei.

Wer die Stellungnahme der Unternehmerverbände im schweizerischen Baugewerbe zu den so genannten prinzipiellen Forderungen der Arbeitergewerkschaften (Einführung von Mindestlöh-

nen, Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 oder 9½ Stunden, Abschaffung der Akkordarbeit) usw. kennt, der weiss, wie illusorisch eine so gute Meinung ist. Auch die Stellungnahme der Gewerbevereinler zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes lässt über diese Sache kaum mehr Zweifel aufkommen.

Die Musterverträge und Berufsordnungen, wie solche im Baugewerbe, in der Bekleidungsbranche und neulich im Coiffeurgewerbe von den Unternehmern ausgearbeitet wurden, beweisen, dass es den Herren nur darum zu tun ist, ihre Arbeiter möglichst gründlich auszubeuten und es diesen unmöglich zu machen, sich für ihre Existenz zu wehren. Das vorliegende Regulativ beweist, dass der Schweizerische Gewerbeverein, respektive dessen Leitung, die Unternehmerverbände vor allen Dingen in den gegen die Arbeiterorganisation gerichteten Bestrebungen unterstützt.



Die Konkurrenzklause.

Von Sigfried Bloch, Zürich.

Mit dem Worte Konkurrenzklause bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten. Diese Vereinbarung beschränkt den Angestellten in seiner beruflichen Tätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Das neue schweizerische Obligationenrecht kennt diese Bestimmungen auch und ordnet das Verhältnis in den Paragraphen 356, 357, 358, 359, 360. Ein Konkurrenzverbot ist demnach in der Schweiz erlaubt. Allerdings hat es einige Einschränkungen erfahren; die missbräuchliche Anwendung desselben war gar zu offenkundig.

Oesterreich hat dies am ehesten eingesehen, denn dort gilt eine vertragliche Bestimmung, wonach der Angestellte, der nach seinem Austritt aus dem Geschäfte des bisherigen Prinzipals in keinem Konkurrenzgeschäfte des letztern Stellung nehmen darf, nur dann, wenn der Angestellte mindestens 4000 Kronen Gehalt bezieht. Ausserdem gilt die Bestimmung nur für ein Jahr.

Oft versucht der Prinzipal dem Angestellten im Vertrage nicht nur die Konkurrenzklause aufzudrängen, sondern auch noch eine Konventionalstrafe auf die Uebertretung des Verbots zu setzen. Der Prinzipal kann indessen nach Schweizerrecht noch weitere Schadenersatzansprüche geltend machen. Wenn man in Betracht zieht, dass die Konventionalstrafe, die vereinbart wird, zwischen 50 Fr. und 20,000 Fr. variiert, kann man sich ungefähr vorstellen, welche inneren und äusseren Konflikte ein Angestellter zu bestehen hat, wenn er zwischen der Wahl steht, hohe Strafe zu bezahlen oder sich mit dem Prinzipal und den Gerichten herumzuschlagen. Denn wenn das Obli-

gationenrecht das Konkurrenzverbot auch nur unter gewissen Voraussetzungen zulässt, so ist es doch immer noch nicht sicher, in welcher Weise der Richter das Gesetz im besondern Falle auslegt. Inzwischen ist der Angestellte in seinem Fortkommen meist gehemmt.

Es hat in der Schweiz nicht an Anstrengungen gefehlt, diese Hemmungen dadurch zu unterbinden, dass man vom Gesetzgeber verlangte, die Konkurrenzklause zu verbieten. Aber die Unternehmer und die ihnen ergebenen Kreise widersetzten sich dem. Da die Angestellten eine gesellschaftliche Minderheitsstellung einnehmen, bzw. ihr Einfluss im Vergleich zur Arbeitgeberklasse minim ist, konnten sie die wichtigsten Verbesserungen nicht erwirken. Die Gewerkschaften waren ausserdem nicht so erstarkt, dass sie auf dem Gebiete des Angestelltenschutzes besonders erfolgreich hätten tätig sein können. Dazu kommt, dass die bürgerlichen kaufmännischen Vereine stark von Prinzipalen durchsetzt sind und schon deshalb nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Auch in Deutschland ist die Mehrheit der Angestellten noch nicht gewerkschaftlich organisiert, aber darin sind sich doch alle Verbände einig, dass die Konkurrenzklause, welche das deutsche Handelsgesetz zulässt, beseitigt werden sollte. Namentlich unsere rührigen deutschen Gewerkschaftskollegen, allen voran der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, sind es, die für die Beseitigung der unhaltbaren Gesetzesparagraphen nachhaltig eintreten. Bisher regelte nämlich das deutsche Handelsgesetz die Frage der Konkurrenzklause in den §§ 74 und 75. Die Angestelltenverbände drangen aber immer mehr auf eine Änderung der Vorschriften. Der Reichstag beschäftigte sich wiederholt mit der Angelegenheit. Mehrere dahinzielende Petitionen musste der Reichskanzler in Erwägung ziehen. Es ging viel Material ein. Schon die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzes lieferte den Beweis, dass den Angestellten vermittelst der Konkurrenzklause das fernere Fortkommen weit über das berechtigte Interesse des Prinzipals hinaus erschwert wird. Daher konnten schon damals ein paar Schutzesparagraphen nicht umgangen werden.

Die Begründung der neuen Gesetzesvorlage gibt aber selbst zu, dass der Schutz ein belangloser war und zu erweitern ist. Kollege Paul Lange bemerkte in seiner trefflichen Denkschrift an den Reichstag mit Recht, dass die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Handlungsgehilfen von jeher der Ansicht waren, dass die Konkurrenzklause als den guten Sitten widersprechend vollständig zu verwerfen sei. Uebrigens hat sogar der Sachverständige des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller vor der Kom-